

Kurztitel

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 152/1957 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 474/1992

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

01.09.1992

Außerkrafttretensdatum

31.08.1996

Abkürzung

KOVG 1957

Index

67 Versorgungsrecht

Text

§ 41. (1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Waisen, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBI. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, gebührt die Rente nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, betreiben;
2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verheleichung, wenn der Waise hiedurch gegenüber ihrem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst.

Anmerkung

ÜR: Art. II Abs. 1 und 2, BGBI. Nr. 94/1975; Art. II Abs. 1 bis 3, BGBI. Nr. 614/1977; Art. VII Abs. 1, BGBI. Nr. 614/1987; Art. V, BGBI. Nr. 285/1990

Schlagworte

Schulausbildung, BGBl. Nr. 305/1992, BGBl. Nr. 376/1967

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2024

Gesetzesnummer

10008166

Dokumentnummer

NOR12106164

alte Dokumentnummer

N6199213852L